

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 9 (1890)

Buchbesprechung: Litteraturanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Litteraturanzeigen.

Wolf, P. Die schweizerische Bundesgesetzgebung. Nach Materien geordnete Sammlung etc. Basel, Buchdruckerei Kreis 1890.

Wir freuen uns, nunmehr die Vollendung des ersten Bandes dieses schon früher (diese Zeitschr. N. F. VIII. S. 159 und 379) besprochenen und empfohlenen Werkes anzeigen zu können. Derselbe enthält die Bundesgesetzgebung aller Gebiete der Bundesverwaltung ausser dem Militärwesen, welches letztere nebst den Concordaten und den Staatsverträgen mit dem Auslande den Stoff für den zweiten Band liefern wird. Dieser erste stattliche Band von genau 1000 Seiten erfüllt die bei dem Erscheinen der ersten Lieferung ausgesprochenen Erwartungen vollständig. Vom zweiten Bande liegt bereits die erste Lieferung von 16 Bogen vor, welche den grössern Theil der Militärgesetzgebung enthält. Wir wünschen diesem tüchtigen und zuverlässigen Werke um so mehr raschen Fortgang und baldige Vollendung, als der zweite (Schluss-) Band ein genaues Sachregister für beide Bände erhalten soll, wodurch auch der erste Band erst vollständig dem leichten und bequemen Gebrauche eröffnet wird.

Bucher, J. J., Advokat in Zürich Das Schweizerische Obligationenrecht sammt dem Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit je mit Beifügung der seit Inkrafttreten dieser Gesetze gefällten bezüglichen Entscheide schweizerischer Gerichte und des h. Bundesrathes (betr. das Handelsregisterwesen). Zürich, Selbstverlag des Herausgebers 1890.

Von diesem Büchlein liegt die erste Lieferung vor, zu der noch zwei weitere kommen sollen. Es stellt bei jedem Artikel aus

der Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen und den in den Zeitschriften publicierten Urtheilen cantonaler Gerichte zusammen, was die grundsätzliche Anwendung des betreffenden Artikels in der schweizerischen Gerichtspraxis darzustellen geeignet ist. Soweit wir dieselben näher geprüft haben, sind diese Auszüge im Ganzen mit Geschick und Verständniss gefertigt. Eine ganz leichte Aufgabe war es nicht immer, aus den oft allzu weitläufigen und breiten Urtheilen den entscheidenden Satz in der knappen Form wiederzugeben, welche doch nothwendig war, um das Büchlein nicht übermässig anschwellen zu lassen. Eine andre Frage ist, ob es nicht besser gewesen wäre, manche Urtheile der Vergessenheit anheimzugeben, statt sie hier wieder in Erinnerung zu bringen. Der Verfasser hat sein Bestreben auf möglichste Vollständigkeit gerichtet; wir hätten Manches weggelassen, was uns mehr pathologisches als juristisches Interesse zu gewähren scheint. Es wird in unserer Zeit ein Präjudizienkultus getrieben, der manchmal die Grenze seiner Berechtigung überschreitet und vom Richter nur dazu verwendet wird, sich eigenes Nachdenken zu ersparen. Auch darf der natürliche und berechtigte Wunsch, in den Präjudizien eine sichere Basis für eine gleichmässige Rechtsprechung zu erhalten, nicht dazu verleiten, solcher Einheit zu Liebe allzu vertrauensvoll den in den Zeitschriften publicierten Urtheilen nachzufahren. Es werden (wenigstens in der Revue) hie und da Urtheile abgedruckt, die der Herausgeber und wohl Andere mit ihm als sehr anfechtbar erachten, die aber des Interesses wegen, das die darin behandelte juristische Frage darbietet, mitgetheilt werden. Präjudiziensammlungen können auch in dieser Hinsicht sehr nützlich wirken und grosse Anregung bieten. Wir hoffen, dass das vorliegende Büchlein dazu diene, ein in selbständiger Ueberlegung gewonnenes Urtheil durch Vergleichung mit diesen Präjudizien auf seine Stichhaltigkeit zu erproben, und wünschen ihm in dieser Richtung allen Erfolg.

Schröder, Ed. Aug. Das Recht im Irrenwesen, kritisch, systematisch und codificiert. Mit Benützung einer Nachricht über den Gesetzentwurf Leon Gambetta's. Zürich 1890. 152 S.

Diese Schrift hat das grosse Verdienst, eine ernste Frage zum Gegenstand einer speciellen Untersuchung gemacht und dieselbe vom Standpunkte des Schutzes der individuellen Freiheit scharf beleuchtet zu haben. Die Frage ist für die Juristen oft eine eigentliche Gewissensfrage. Kaum wird ein praktischer Jurist nach mehrjähriger Praxis sagen können, es seien ihm keine Fälle begegnet, wo versucht wurde, ungefährliche Leute, die aber wegen Eigenheiten, fixer

Ideen und dergl. ihrer Umgebung lästig wurden, als irrsinnig in einer Anstalt zu versorgen. Das geschieht aus Gründen erbchaftlicher Natur, aus persönlichen familiären Motiven (z. B. in Hinsicht auf Ehescheidung oder um ein Familienglied dem Strafrichter zu entziehen), auch wohl aus medicinischem Uebereifer.

Schröder untersucht die Frage einseitig von diesem letztern Gesichtspunkte aus und ergeht sich dabei in schweren, nach meiner vollen Ueberzeugung nicht gerechtfertigten Klagen über „die menschlichen Schwächen der Aerzte“ und „die Interessen des ärztlichen Standes“, ja er stellt diese Klagen an die Spitze. Nun gibt es auch unter den Aerzten Leute, die gewissenlos Zeugnisse ausstellen, es mögen sogar Irrenärzte existiren, welche die Sache nicht immer zu ernst nehmen. Soviel ich beobachten konnte, habe ich die Irrenärzte als ausserordentlich gewissenhafte, humane Männer kennen gelernt, die dem schweren Berufe treu und hingebend sich widmen und zu solchen Schurkereien, wie Hr. Schr. sie ihnen als Regel zumuthet, nie Hand bieten, vielmehr als Männer, die sich schwere Entbehrungen auferlegen, um desto unbehinderter ihrem Amte obliegen zu können. Die Frage: wer ist irrsinnig? ist eben sehr schwer; die Grenzen des Wahnsinns sind vielumstritten und es lassen sich bei dieser Diagnose Irrungen leicht denken. Aber von da bis zu dem Gedanken, die Aerzte erklären viele Leute als irrsinnig, damit es viel Irrenärzte brauche (S. 20), ist doch ein grosser Sprung, und die letztere Behauptung hat nicht nur keine Begründung gefunden, sondern es widerspricht ihr sogar direkt der alte Satz: *medicus medicum odit*.

Da nun also nach Sch.'s Ansicht die Irrenärzte durchweg, wenn nicht immer, schon zum Voraus gegen die ihnen zur Untersuchung vorgeführten und von ihren Verwandten als irrsinnig bezeichneten angeblich Kranken allermindestens voreingenommen sind und dadurch verleitet werden, die gesundesten Leute als Simulanten zu betrachten und, wenn sich die gesunde Natur der vermeintlichen Patienten dagegen empört und zu unbedachten Aeusserungen oder Handlungen hinreissen lässt, nun gerade daraus den Irrsinn als festgestellt zu deduciren, so gelangt der Verf. zu seinem positiven Vorschlage, es sei der Entscheid, ob Jemand irrsinnig sei, den Aerzten ganz abzunehmen und einem Gerichtshofe von 4 Richtern und 12 Geschworenen zuzuweisen. Werden aber diese Laienrichter und Laiengeschworenen nicht genöthigt sein, doch immer wieder zu den Sachverständigen, den Irrenärzten ihre Zuflucht zu nehmen?

Sch. scheint sich die Sache leicht genommen zu haben. Er renommirt auf dem Titel „mit Benützung einer Nachricht über den Gesetzesentwurf Gambettas“. Viel besser wäre es gewesen, er

hätte sich den Entwurf kommen lassen, den Gambetta mit einem Freunde im Frühjahr 1870 zufolge einer Anregung aus seiner Praxis im Corps législatif einlegte, und hätte denselben genau studirt. Das wäre um so leichter gewesen, als der Entwurf in der „Allg. Zeitschrift für Psychiatrie“ abgedruckt ist. Aber auch sonst fehlt dem Verf. jedenfalls jede Anschauung und jedes ernste Studium. Was soll man dazu sagen, wenn Sch. vorschlägt: „Den geisteskranken Bewohnern einer psychiatrischen Anstalt dürfen gewohnte Genüsse nicht plötzlich und ganz entzogen werden“ (§ 43 seines Gesetzesentwurfes). Sollte in der That in einer Irrenanstalt auch noch Gelegenheit zu gewohnten sexuellen Genüssen geboten werden müssen? Wohin führt es, wenn Schr. § 53 vorschreiben will: „Den Wunsch eines kranken Bewohners einer Anstalt, neuerdings vor ein ordentliches Irrengericht gestellt zu werden, hat die Commission (welche alle 14 Tage die Anstalt visitirt) stets zu erfüllen“? An Stelle der Vermehrung der Irrenärzte würde das zu einer Unzahl Irrenrichter und Geschworne führen, denn an Quäralanten, welche immer wieder untersucht werden möchten, fehlte es sicher nicht. Und was soll die Vorschrift, es müsse jedem Irren ein Personal- und Vermögenskurator bestellt werden? Was hat denn der Vermögenskurator zu thun, wenn der Irre kein Vermögen hat? Sch. bezeichnet S. 55 die Verbindung von Landwirtschaft mit den Irrenanstalten als etwas Amerikanisches; es scheint ihm also unbekannt, dass das auch in Europa vielfach besteht und gerade von den ihm so entsetzlichen Irrenärzten angestrebt wird. Die Ueberweisung der Frage, ob Jemand irrsinnig sei, an Geschworene verräth eine Verkennung sowohl des Wesens des Irrsinnes, der ja eine Krankheit ist, wie der Bedeutung der Schwurgerichte. Es ist gewiss mehr als sonderbar, wenn man meint, eine Frage, die ganz besonders schwer zu entscheiden ist, nun einfach durch die Stimmgabe jedes Beliebigen zu erledigen.

Allein das hängt mit dem Grundirrtume Schr. zusammen, mit seiner Verachtung und Befehdung der Aerzte. Nach seiner Ueberzeugung ist der Irrthum und der Betrug heutzutage im Irrenwesen heimisch und es spielt die Verurtheilung zum Irrenhause in unsrer Zeit eine ähnliche Rolle wie einst die Inquisition, die Hexenprocesse und die Vehmgerichte. „Im politischen, im geschäftlichen und gesellschaftlichen Leben braucht nur über diese oder jene That der Verdacht geäußert zu werden, dass sie (sic) wahnsinnig sei; einige glauben es und erzählen es weiter, andre sagen, „es ist nicht wahr“, aber die das sagen hören es immer wieder auf's neue, die Klatschsucht hat ungeheuerliche Dinge dazugedichtet und eifrig verbreitet und endlich — ist es eine alte Geschichte. Wenn das Feld so vorbereitet ist, braucht nur ein Anlass gesucht zu werden, das

Opfer in Zorn zu versetzen, und dieser Anlass kann sehr gut auch der Vorwurf sein: „du bist ein Narr.“ Es kommt ein Arzt dazu, er hört die allgemeine Ansicht, ist ohnehin geneigt, jeden unter dem Verdachte der Geisteskrankheit Stehenden auch wirklich für geisteskrank zu halten, schreibt also ein geistreiches Parere und — das Opfer ist gefallen.“ (S. 66). Das ist jedenfalls geist- und phantasie reich. Ob aber das „Opfer“ in diesem Falle vor den Geschwornen besser wegkäme, ob diese der „allgemeinen Ansicht“ mehr Widerstand entgegensetzen würden als ein Collegium von Sachverständigen, welche die Grenzen des Irrsinnes und die Gefahren der Täuschung kennen?

Das wird im Allgemeinen zur Würdigung des Buches genügen; es ist verfehlt. Es mangelt dem Verf. augenscheinlich die Kenntniss des Irrenwesens und noch mehr. Sehr seltsam berührt es z. B. den Juristen, wenn Schr. seinen Codex mit § 1 beginnt: „Alle Bestimmungen, die mit diesem Gesetze im Widerspruch stehen, sind ausser Kraft gesetzt.“ Man hat den Eindruck, der Verf. generalisire einen einzelnen Fall und habe viele Klagen gegen die Irrenärzte auf Angaben von früheren Irren gestützt erhoben. Daher ist seine Schrift einseitig. Darum ist sie aber nicht etwa werthlos. Bei dem mangelhaften Zustande des Irrenwesens ist es nicht unmöglich, dass diese Einrichtung wie einst die Inquisition und der Hexenprocess, wie überhaupt Procedures, die ihrer Natur nach schwer kontrolirbar sind, oft missbraucht zu werden versucht und hie und da missbraucht wird, ohne dass man die Aerzte deshalb zu Schurken stempeln muss. Auf diese Gefahr ernst und eindringlich hingewiesen und der Freiheit des Individuums das Wort geredet zu haben ist das Verdienst dieser Schrift, die darum trotz aller Einseitigkeit viele gute Anregungen enthält.

Luzern.

Dr. Weibel.

Grueber, Dr. Erwin, M. A. Das römische Recht als Theil des Rechtsunterrichtes an den englischen Universitäten. Hamburg 1889. 52 S.

Dieses Schriftchen ist ein wichtiger Beitrag zur Frage über die Reform des juristischen Studiums. Erwin Grueber, ein Neffe des Pandektisten Arndts, nunmehr seit 8 Jahren Reader in Roman law an der Universität Oxford, hat darin seine Erfahrungen über die Organisation des juristischen Unterrichtes niedergelegt. Da die Frage auch bei uns in der Schweiz vielfach erörtert wird und wie in Deutschland gelöst werden muss, verdient der Bericht Grueber's genaue Beachtung. Die Frage ist immer wesentlich die, wie sich unser jetziges Pandektencolleg gestalten werde, wenn einst das ganze Civilrecht codificirt ist. Einige wollen an dessen

Stelle systematische Vorlesungen des geltenden Civilrechtes treten lassen. Auf der andern Seite fragt es sich, ob der in Deutschland zumeist übliche Vortrag nicht einer Reform bedürfe und mehr praktisch zu gestalten sei.

Die englischen Studieneinrichtungen sind überhaupt anders geartet als bei uns. Die englischen Universitäten sind zugleich Erziehungsanstalten, sie wachen über die harmonische Ausbildung der Studenten, über ihren Fleiss und ihren Studienfortgang, sie geben bekanntlich auch Gelegenheit zu körperlichen Uebungen, die in England in höchster Achtung stehen. Sie besitzen in dieser Hinsicht sehr grosse Vorzüge, welche jeden Fremden, der nach England kommt und eine englische Universität besucht, fesseln. Grueber betont die akademische Freiheit zum Schlusse sehr lebhaft als einen Vorzug der deutschen Hochschulen, allein seine ganze Schrift ist eine Verherrlichung der englischen Unterrichtsmethode, welche die Theorie immer mit praktischen Uebungen verbindet, public und private oder informal instruction neben einander hergehen lässt. Dabei ist sofort zuzufügen, dass diese Methode auch mit der deutschen Studieneinrichtung sich verbinden lässt, freilich immerhin eine strengere Nöthigung zu regelmässigem Besuche der Collegien und zur Verarbeitung ihres Inhaltes mit sich bringt.

Erwin Grueber hat etwas von der zähen Natur der Westfalen an sich; er ist keine bewegliche Natur, greift dafür fest an und geht gründlich vor. Er musste sich die englische Sprache erst noch aneignen, als er den Ruf nach Oxford annahm. Jetzt hat er für die Bedürfnisse seines Unterrichtes einen Commentar des Titels *ad legem Aquiliam* mit systematischer Darstellung des römischen Rechtes über Schadensersatz bei Sachbeschädigung und Körperverletzung publicirt (1886).

Der englische Unterricht an den Universitäten fällt theils den allgemeinen Universitätslehrern (*professors* und *readers*) theils den Lehrern in den einzelnen Colleges (*tutors* und *lecturers*) zu. Beide haben den Unterricht nebenhin mit praktischen Uebungen zu begleiten. Der Lehrer des Völkerrechtes liest z. B. neben den Vorlesungen, — wie wir sagen würden im Seminare, — mit seinen Zuhörern einzelne internationale Verträge und erklärt, bezw. discutirt sie mit denselben. Diese Uebungen sind für den Hörer der systematischen Vorlesung obligatorisch, sie gehören zusammen. Oder der Lehrer verbindet die Uebung mit der Vorlesung, indem er schriftliche Arbeiten aufgibt, welche geleistet werden müssen und natürlich den Zuhörer nöthigen, die Vorlesungen zu verarbeiten. Das römische Recht wurde in England bisher nur in der Form der Institutionen gelehrt und es war und ist die Vorlesung

regelmässig mit der Lectüre und Erklärung einzelner Stellen aus Gaius' oder Justinians Institutionen verbunden. Daneben wird gelehrt „general jurisprudence“, Encyclopädie der Rechtswissenschaft, Theorie der Gesetzgebung und Geschichte der Rechtseinrichtungen in der Urzeit (early history of legal institutions), English law (und zwar Vertragsrecht, Erbrecht, Immobiliarsachenrecht und engl. Verfassungsrecht), engl. Rechtsgeschichte, Völkerrecht (international law). In all' diesen Fächern wird der Unterricht nicht so gegeben, dass er erschöpfend sein sollte, es wird vielmehr ausdrücklich auf Lehr- oder Handbücher verwiesen, deren Kenntniss in den ziemlich strengen Prüfungen entweder vorausgesetzt (text books) oder doch gewünscht wird (books of reference). Daneben aber wird auf möglichste Anregung zu selbständigem Denken und praktischer Anwendung der Rechtssätze gehalten. In diesem Sinne hat Grueber seinen Commentar ad legem Aquiliam ausgearbeitet, um den Studierenden an der Hand dieses Pandektentitels in die Quellen und in die Systematik des römischen Privatrechtes einzuführen, das durch seine Technik auch für England mustergültig sei. Eine eigentliche Pandektenvorlesung im bisherigen Sinne soll nach seiner Meinung nicht mehr stattfinden, sobald die Civilgesetzgebung abgeschlossen ist. Eine blosse Institutionenvorlesung genügt auch nicht, darum will er mit der scharfen Exegese eines Titels aus dem Digestum eine Ueberleitung schaffen zur Behandlung des codificirten modernen Civilrechtes. Für die Engländer, deren Präjudiciensammlungen (leading cases) mit dem Digestum Vieles gemeinsam haben, wird ein solches Studium besonders geeignet sein. Ich halte es in der That auch für viel geeigneter das römische Recht so aus den Quellen zu behandeln, als es in 6 Semestern mit allem modernen Civilrecht vermischt vorzutragen, wie es in Italien geschieht, wo ich gelegentlich in einem Pandektencollegium über laesio enormis beim Vergleiche französisches, preussisches, österreichisches und Zürcher Civilrecht behandeln hörte.

Das Hauptgewicht legt Grueber darauf, dass die Jurisprudenz als eine praktische Wissenschaft behandelt und nicht wie etwas Todtes gelehrt werde. Er verlangt deshalb auch mit Recht, dass die akademischen Lehrer vorher in der Praxis gewesen sein sollen, und betont, dass in Oxford auch Praktiker an den juristischen Prüfungen, welche merkwürdiger Weise nur zum bachelor of arts, also zu einer Promotion in der philosophischen Facultät führen, Theil nehmen. In diesem Sinne dürfen wir das Fehlen einer einheitlichen eidgenössischen Hochschule, so wünschenswerth sie sonst vielfach wäre, als etwas Glückliches hervorheben. An einer einheitlichen Universität würde die Theilung der Arbeit grösser und

die akademischen Lehrer würden viel mehr, als es jetzt der Fall ist, der Praxis entrissen.

Das Büchlein Grueber's aber sei Allen, die sich um diese Fragen interessiren, warm empfohlen. Die Vergleichung fremder Einrichtungen von kundiger Hand richtig geschildert, mit den heimischen Verhältnissen erweitert den Blick, klärt das Urtheil und lehrt uns das Gute, das wir schon besitzen, noch mehr schätzen und festhalten.

Luzern.

Dr. Weibel.

Wach, Adolf. Die Reform der Freiheitsstrafe. Ein Beitrag zur Kritik der bedingten und der unbestimmten Verurtheilung. Leipzig, Duncker und Humblot, 1890.

Meyer, Hugo. Die Willensfreiheit und das Strafrecht. Ein Vortrag. Erlangen und Leipzig, A. Deichert, 1890.

Unsere schweizerischen Criminalisten sind etwas rasch und, wie viele Sachverständige (zu denen sich der Schreiber dieser Zeilen nicht zählen darf) glauben, etwas unvorsichtig in die Bahn eingetreten, welche die internationale criminalistische Vereinigung dem Strafrecht zuzuweisen anstrebt. Da es sich dabei um Fragen handelt, die nicht specifisch fachmännische Beherrschung des Strafrechtsgebiets bedingen, sondern jeden Juristen und selbst weitere Kreise beschäftigen müssen, so haben wir uns auch darüber unsere Gedanken gemacht, und stehen dieser neuen Bewegung mit grosser Besorgniss für unser Rechtsleben gegenüber. Wir haben uns daher gefreut, dass Hilty im politischen Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft IV (1889) S. 720 die dem Hrn. Prof. Stooss übertragene Aufgabe einer Darstellung der cantonalen Strafgesetze und einer Bearbeitung eines schweizerischen Strafrechts auf Grundlage des heutigen Standes der Wissenschaft mit der Warnung begleitet hat: „Die Hauptsache wird dabei sein, nicht in die soziologischen Grundsätze der neuen „internationalen criminalistischen Vereinigung“ zu verfallen, die sich in diesem Jahre im Anschluss an die bezügliche, namentlich italiänische Theorie gebildet hat.“ Die zwei oben genannten Schriften sind Warnungsrufe aus Deutschland, die wir den schweizerischen Juristen zur Kenntnissnahme empfehlen, namentlich die erste, von Wach, die viel energischer und mit weiterem Gesichtspunkte in die Frage eindringt als die zweite von Meyer, welche blos einen, allerdings grundlegenden Hauptpunkt, der durch des Italiäners Lombroso Buch l'uomo delinquente in den Vordergrund gestellt ist, in allgemeiner Weise erörtert, einen Punkt, der ebenfalls in Hiltys Jahrbuch von Prof.

Mentha sehr gut beleuchtet worden ist. (Mentha, Réflexions sur le déterminisme en droit pénal.)

Wach spricht sich über drei Programmpunkte der internationalen criminalistischen Vereinigung näher aus: Beseitigung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe, die bedingte Verurtheilung und die unbestimmte Verurtheilung, drei Hauptpunkte des Systems, das in Deutschland hauptsächlich der Strafrechtslehrer v. Liszt gegenüber dem heutigen Freiheitsstrafensystem vertritt. Die bedingte Verurtheilung ist ihrem Wesen nach Strafaufschub, der Richter setzt bei erster Verurtheilung die Strafvollziehung probeweise aus, um zuzuwarten, ob sich der Delinquent bewährt oder von neuem verfehlt; im ersteren Fall wird der Verbrecher straffrei, im letzteren verfällt er der ersten, bloß verschobenen Strafe zugleich mit der neuen. Die unbestimmte Verurtheilung überlässt der Strafvollzugsbehörde in weiteren oder engeren Schranken die Durchführung der Strafe, also frühere Entlassung des Sträflings bei Wohlverhalten. Wach setzt S. 40 f. in schöner Weise auseinander, wiefern diese neuen Postulate einen grundsätzlichen Umsturz unsrer bisherigen Strafrechtspflege und Strafrechtsidee bedeuten, und warum sie das Recht ablehnen soll. In seinen Schlussworten hebt er eindringlich hervor, wie der Gedanke der vergeltenden Gerechtigkeit, den die modernen Bestrebungen hintansetzen, den Grundpfeiler des Staatslebens bildet. *Justitia regnorum fundamentum.* „Von dem was gerecht und was ungerecht ist, trägt der Verbrecher ein sehr bestimmtes Gefühl im Herzen. Und darüber sind alle Praktiker einig: die erste und wichtigste Bedingung der Heilsamkeit aller Strafe ist, dass sie als gerecht empfunden werde. Ich kenne kein System, welches dem mehr entgegenwirkt, als das der indeterminate sentences. . . . Der Zweck der Strafe erfüllt sich in der praktischen Bethätigung des öffentlichen Gewissens, in dem praktisch vergeltenden Werthurtheil über die Uebelthat. Sie muss übel wirken für den, welcher sie thut: das ist ewiges Lebensgesetz der ethischen und der Rechtsordnung. . . . Wir strafen die Handlung, nicht die Gesinnung; der Staat soll strafend das Schwert der Gerechtigkeit führen, die Gesellschaft soll bessern, sich selbst bessern, den Gefallenen aufrichten und retten.“

Wir bemerken, dass in Deutschland der Widerstand gegen die neuen Gedanken sich stark zu regen beginnt, das Verhältniss unter den Strafrechtslehrern ist theilweise schon recht gespannt geworden. Wir glauben nicht, dass diese Fragen bei uns in der Schweiz einen so acuten Character annehmen werden, und zwar darum, weil nicht wahrscheinlich ist, dass unser Volk diesen Gedanken grosse Sympathie entgegen bringen wird. Die schweizerischen Mitglieder der internationalen criminalistischen Vereinigung

könnten da leicht Enttäuschungen erleben. Wir verstehen es ja und wollen es nicht verurtheilen, dass die Schweizer sich gern mit internationalen Vereinigungen abgeben, sie fühlen sich dann als Glieder eines grossen Ganzen; aber in unserm Falle dürfte doch allem Anscheine nach etwas mehr Ueberlegung am Platze gewesen sein. Für solche Experimente wie bedingte Bestrafung ist unser Volk wohl noch zu vernünftig und zu nüchtern.
